

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Vollversammlung mit Beschluss vom 8. Juni 2016 geändert.
Diese Änderungen treten mit 01.07.2016 in Kraft.

SATZUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

1. Teil

§ 1

Die Ärztekammer

- (1) Die Ärztekammer für Niederösterreich ist auf Grund des Bundesgesetzes vom 10.11.1998 BGBl. I / 169 idgF über die Ausübung des ärztlichen Berufes und der Standesvertretung der Ärzte (im Folgenden kurz Ärztegesetz genannt) errichtet.
- (2) Die Ärztekammer für Niederösterreich ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Wien. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Niederösterreich.
- (3) Den Kurierversammlungen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, die ihnen übertragenen Angelegenheiten im eigenen Namen wahrzunehmen. Die Kurierversammlungen sind berechtigt, in diesen Angelegenheiten die Bezeichnung „Ärztekammer für Niederösterreich, Kurie der angestellten Ärzte“, bzw. „Ärztekammer für Niederösterreich, Kurie der niedergelassenen Ärzte“ zu führen.

§ 2

Kammerangehörige

- (1) Der Ärztekammer für Niederösterreich gehört gemäß § 68 Ärztegesetz als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der
 1. in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte Ärzteliste gemäß den §§ 4, 5 oder 5a Ärztegesetz eingetragen worden ist und
 2. seinen Beruf im Bereich dieser Ärztekammer ausübt und
 3. keine Alters- oder ständige Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds bezieht.

Bezieher einer Alters- oder ständigen Invaliditätsvorsorge aus dem Wohlfahrtsfonds sind ordentliche Kammerangehörige, wenn sie aufgrund regelmäßiger ärztlicher Tätigkeit fortlaufend Beiträge zum Wohlfahrtsfonds und die Kammerumlage entrichten.

- (2) Ordentliche Angehörige einer Ärztekammer sind ferner Ärzte, die gemäß den §§ 34 oder 35 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 in die Ärzteliste eingetragen worden sind und ihren Beruf im Bereich dieser Ärztekammer ausüben.
- (3) Ärzte, die nicht die Erfordernisse der Abs.1 oder 2 erfüllen, sowie Amtsärzte können sich bei der Ärztekammer, in deren Bereich sie ihren Hauptwohnsitz haben, freiwillig als außerordentliche Kammerangehörige eintragen lassen.

§ 3

Aufgaben der Ärztekammer

- (1) Die Ärztekammer ist berufen, die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Ärzte, einschließlich Berufsgruppen von Ärzten und von Gruppenpraxen (§ 52a) wahrzunehmen und zu fördern sowie für die Wahrung des Berufsansehens und der Berufspflichten der Ärzte zu sorgen.
- (2) Insbesondere ist sie berufen
 - a) den Behörden Berichte, Gutachten und Vorschläge betreffend das Gesundheitswesen, die Ausbildung und Fortbildung der Ärzte, sowie in allen sonstigen Angelegenheit zu erstatten, die die Interessen der Ärzteschaft berühren;
 - b) an Einrichtungen der medizinischen Fakultäten der österreichischen Universitäten zur Fortbildung der Ärzte mitzuarbeiten, die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung und die Approbation von Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Ärztekammer durchzuführen, sowie die

Organisation und Durchführung von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen selbst zu betreiben, wobei sie sich dazu auch eines Dritten bedienen kann;

- c) an den amtlichen Gesundheitsstatistiken mitzuwirken;
 - d) auf Einladung Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch entsprechende Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
 - e) in Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen zu vermitteln;
 - f) wirtschaftliche Einrichtungen sowie einen Wohlfahrtsfonds zur Versorgung und Unterstützung der Kammerangehörigen und deren Hinterbliebenen zu errichten und zu betreiben;
 - g) die für die ärztliche Leistung berechneten Vergütungen einschließlich der Vergütungen in Dienstverträgen - mit Ausnahme der Dienstverträge mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften - vereinbarten Entgelte zu überprüfen, ferner den Gerichten oder Verwaltungsbehörden Gutachten über die Angemessenheit einer geforderten Vergütung zu erstatten sowie Richtlinien über die angemessene Honorierung ärztlicher Leistungen zu erlassen, soweit keine durch die Österreichische Ärztekammer erlassenen bundeseinheitlichen Richtlinien bestehen;
 - h) Verträge zur Regelung der Beziehungen der Ärzte zu den Trägern der Sozialversicherung (Verbänden), der Fürsorge und der Krankenfürsorge etc. abzuschließen und zu lösen;
 - i) die Meldungen von Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Erbringung vorübergehender ärztlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 37 dieses Abkommens entgegenzunehmen und dafür Formblätter aufzulegen;
 - j) nach Maßgabe der Beschlüsse der Österreichischen Ärztekammer Informationsstellen einzurichten für die Erteilung von Auskünften über die für die ärztlichen Berufsausübung maßgeblichen gesundheits- und sozialrechtlichen Vorschriften;
 - k) zum Abschluss von Kollektivverträgen als gesetzliche Interessenvertretung von Ärzten auf Arbeitgeberseite gegenüber nichtärztlichen Arbeitnehmern nach Maßgabe der § 83 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 4 Z 1 bzw. Abs. 5 Z 1 Ärztegesetz;
 - l) zur Erstattung von Stellungnahmen gemäß § 20 Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz
 - m) die Überprüfung der Qualität der Ausbildung von Turnusärzten in anerkannten Ausbildungsstätten an Ort und Stelle (Visitation);
 - n) zur Mitwirkung bei der Kontrolle von Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- (3) Die Ärztekammer kann alljährlich dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, der Landesregierung und der Österreichischen Ärztekammer einen Bericht sowie Vorschläge zur Behebung wahrgenommener Mängel erstatten.
- (4) Beschlüsse der Ärztekammer dürfen bestehenden Vorschriften nicht widersprechen.

- (5) Die Ärztekammer ist im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I. Nr. 165/1999, zur Ermittlung und Verarbeitung von persönlichen berufsbezogenen Daten der Ärzte und von persönlichen Daten allfälliger Anspruchsberechtigter oder Begünstigter aus dem Wohlfahrtsfonds sowie zur Übermittlung von öffentlichen Daten der Ärzte ermächtigt.
- (6) Unbeschadet des Abs. 5 ist die Ärztekammer berechtigt, Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes in folgendem Umfang zu übermitteln:
1. an die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten die für die Durchführung der Einbehalte der Wohlfahrtsfondsbeiträge und Kammerumlagen vom Kassenhonorar notwendigen Daten,
 2. an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die in der Ärzteliste aufscheinenden Daten der Ärzte einschließlich der Änderungen zur Durchführung der aufgrund der Sozialrechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen.

§ 4

Gliederung der Ärztekammer

- (1) In der Ärztekammer sind eingerichtet
1. die Kurie der angestellten Ärzte,
 2. die Kurie der niedergelassenen Ärzte,
 3. die Landeskonferenz (Landessektion) der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte,
 4. die Landeskonferenz (Landessektion) der Fachärzte,
 5. die Landeskonferenz (Landessektion) der Turnusärzte und
 6. die Vertreter der Ärzte in den Bezirken.
- (2) Innerhalb der Kurie Angestellte Ärzte bestehen die Sektionen
- a) zur selbständigen Berufsausübung berechnigte angestellte Ärzte und
 - b) Ärzte in Ausbildung.
- (3) Innerhalb der Kurie Niedergelassene Ärzte bestehen die Sektionen
- a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte und
 - b) Fachärzte.
- (4) Kurienübergreifend werden je eine Landeskonferenz (Landessektion) der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte, der Fachärzte und der Turnusärzte als beratende Organe eingerichtet.

- (5) Die Landeskonferenz (Landessektion) der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte besteht aus allen Kammerräten, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind.

Ergänzend zur Landeskonferenz (Landessektion) kann eine Fachgruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte errichtet werden, unter Einbeziehung der angestellten Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte.

- (6) Die Landeskonferenz (Landessektion) der Fachärzte besteht aus allen Kammerräten, die Fachärzte sind.

Weiters können Fachgruppen einzelner Sonderfächer errichtet werden, wenn mindestens drei Mitglieder desselben Sonderfaches ihren Beruf in Niederösterreich ausüben.

Jede Fachgruppe hat einen Fachgruppenobmann und einen Stellvertreter zu wählen.

- (7) Die Landeskonferenz (Landessektion) der Turnusärzte besteht aus allen Kammerräten, die eine Ausbildung im Sinne der Ärzte-Ausbildungsordnung im Rahmen eines Dienstverhältnisses in Niederösterreich absolvieren.

- (8) Jede Landeskonferenz (Landessektion) hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Im Falle der Wahl eines Arztes aus der Kurie der niedergelassenen Ärzte zum Vorsitzenden ist der Stellvertreter aus der Kurie der angestellten Ärzte zu wählen und umgekehrt (ausgenommen Landeskonferenz (Landessektion) der Turnusärzte).

Weiters kann jede Landeskonferenz (Landessektion) einen Vorstand bilden, welcher aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern, die von der Landeskonferenz (Landessektion) gewählt werden, besteht.

- (9) Die Vorsitzenden der Landeskonferenzen (Landessektionen) sind Mitglieder der Bundessektionen, soweit diese nach § 129 Ärztegesetz errichtet werden.

- (10) Die Interessen der Gemeindeärzte sind durch die Kurie der niedergelassenen Ärzte, die Interessen der Primärärzte durch die Kurie der angestellten Ärzte unmittelbar oder durch Referate wahrzunehmen.

- (11) Darüber hinaus werden die Kammerangehörigen nach Verwaltungsbezirken des Bundeslandes Niederösterreich gegliedert. Zur Vertretung dieser Gliederung wird von allen im jeweiligen Bezirk tätigen Ärzten ein Bezirksärztevertreter (Briefwahl oder elektronische Wahl) gewählt. Diesem stehen zur Seite:

- a) ein Vertreter der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte, der von allen im Bezirk niedergelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten gewählt wird,

- b) ein Fachärztevertreter, der von allen im Bezirk niedergelassenen Fachärzten einschließlich aller Primärärzte gewählt wird,
- c) je ein Spitalsärztevertreter aus jedem Standort (Betriebsstätte) aller Krankenanstalten des Bezirkes, der von allen nachgeordneten Ärzten des jeweiligen Standortes (Betriebsstätte) gewählt wird,
- d) je ein Turnusärztevertreter aus jedem Standort (Betriebsstätte) aller Krankenanstalten des Bezirkes, der von allen Ärzten in Ausbildung des jeweiligen Standortes (Betriebsstätte) gewählt wird,
- e) je ein Vertreter der angestellten Ärzte eines Bezirkes, die nicht c) oder d) zugehörig sind, der von allen angestellten Ärzten, die nicht unter c) oder d) fallen, gewählt wird.

Zu deren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Information über die standespolitische Situation,
2. Ermittlung der Meinung der Kammerangehörigen zu spezifischen Themen und Übermittlung von Stellungnahmen an Organe der Kammer,
3. Wahrnehmung des Interessenausgleichs unter den Kammermitgliedern und
4. Supervision des Bereitschaftsdienstes im Auftrag der Ärztekammer für Niederösterreich.

- (12) Die gemäß Abs. 11 gewählten Vertreter können sich darüber hinaus nach Gesundheitsregionen (Wein-, Wald-, Most-, Industrieviertel, Zentralraum) organisieren und aus ihrer Mitte einen Vertreter wählen.

§ 5

Die Ärztekammer handelt durch ihre Organe. Die Organe sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Kammervorstand
3. Der Präsident und die Vizepräsidenten
4. Die Kurierversammlungen
5. Die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter
6. Das Präsidium
7. Die erweiterte Vollversammlung
8. Der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds
9. Der Beschwerdeausschuss des Wohlfahrtsfonds

§ 6

Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich besteht aus mindestens zwölf und höchstens hundert Kammerräten. Die Vollversammlung legt bei Beschluss über die Anordnung der Wahl die Zahl der Kammerräte und deren Verteilung auf die Kurierversammlungen unter Berücksichtigung auf die Zahl der der Kammer angehörenden Kurienangehörigen zueinander fest.
- (2) Die Vollversammlung hat für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Kammerangehörigen zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die den Überprüfungsausschuss bilden. Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Vorstand und dem Verwaltungsausschuss nicht angehören.
- (3) Die Vollversammlung ist zur Wahrung der der Ärztekammer zustehenden Rechte berufen. Sie ist insbesondere zuständig für die
 1. Anordnung der Wahlen in die Vollversammlung und die Festsetzung der Zahl der Kammerräte,
 2. Wahl des Präsidenten und eines zusätzlichen Vizepräsidenten,
 3. Festsetzung der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
 4. Wahl der übrigen ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Beschwerdeausschusses sowie der beiden ärztlichen Rechnungsprüfer des Überprüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds,
 5. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
 6. Erlassung einer Umlagenordnung,
 7. Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostenersatz) einschließlich Gebühren (insbesondere feste Aufwandentschädigungen, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammer mit Ausnahme jener Referenten, die von der Kurierversammlung bestellt werden,
 8. Erlassung der Satzung,
 9. Erlassung der Geschäftsordnung,
 10. Erlassung der Dienstordnung für das Personal der Ärztekammer,
 11. Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses (§ 14),
 12. Wahl der Gebarungsprüfer (§ 15).

§ 7

Der Kammervorstand

- (1) Der Kammervorstand wird aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Stellvertretern der Kurienobmänner sowie weiteren Mitgliedern gebildet. Die von der Vollversammlung vor jeder Wahl festzulegende gerade Anzahl der weiteren Mitglieder hat mindestens vier und höchstens 26 zu betragen. Sie werden jeweils von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte und der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt und sind den beiden Kurien zu gleichen Teilen zuzuteilen.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses nimmt an den Sitzungen des Kammervorstandes ohne Stimmrecht teil.
- (3) Der Kammervorstand wählt in seiner Eröffnungssitzung aus seiner Mitte den Finanzreferenten und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Als Finanzreferent nicht wählbar sind der Präsident und die Kurienobmänner.
- (4) Der Kammervorstand ist zur Wahrung der gemeinsamen Belange der Ärzteschaft berufen, sowie insbesondere für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Ärztekammer, für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung verantwortlich, ihm obliegt insbesondere
 1. die Durchführung der der Ärztekammer gem. § 66 Ärztegesetz übertragenen Aufgaben, soweit diese nach dem Ärztegesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind,
 2. die Wahrnehmung der Interessen der Ärzteschaft im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die das Gesundheitswesen, im Speziellen die Organisation und Finanzierung, betreffen, insbesondere mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I. Nr. 73/2005,
 3. die Erstattung von koordinierenden Empfehlungen gemäß § 83 Abs. 5 Ärztegesetz.
- (5) Der Kammervorstand kann einer Kurierversammlung einzelne Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen.
- (6) Als beratendes Organ des Kammervorstandes in Fragen der Auswahl der Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen wird ein Niederlassungsausschuss eingerichtet. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Kammervorstand festgelegt und wird paritätisch mit Mitgliedern der Kurie der niedergelassenen Ärzte und Mitgliedern der angestellten Ärzte besetzt. Die Wahl der auf die Kurien entfallenden Mitglieder erfolgt durch die Kurierversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 84b Ärztegesetz).

§ 8

Der Präsident und die Vizepräsidenten

- (1) Der Präsident vertritt die Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kurierversammlungen, die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kammer, soweit sie nicht dem Kammervorstand vorbehalten sind. Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung eines Geschäftsstückes der Kammer, das eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betrifft, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung "Finanzreferent" mitzuzeichnen.
- (2) Geschäftsstücke der Kurierversammlungen sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zugrunde liegende Beschluss die Kompetenz der Kurierversammlung überschreitet, rechtswidrig zustande gekommen ist oder binnen zwei Wochen nach Vorlage zur Unterschrift des Präsidenten das Verfahren nach Abs. 3 eingeleitet wird.
- (3) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurierversammlung, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.
- (4) Dem Präsidenten sind alle Beschlüsse der Kurienorgane sowie deren Protokolle binnen vier Wochen ab Beschlussfassung vorzulegen. Der Präsident kann von seinem Recht gemäß Abs. 3 innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.
- (5) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Kammervorstandes oder einer Kurierversammlung bzw. welcher Kurierversammlung fällt, so entscheidet der Präsident hierüber. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, kann der Präsident vor Beschlussfassung in der Kurierversammlung dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegen.
- (6) Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums.
- (7) Der Präsident beruft die Sitzung der Vollversammlung, des Kammervorstandes und des Präsidiums ein und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz.
- (8) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten vertreten. Erster Stellvertreter ist jener Vizepräsident, der von der Vollversammlung gewählt

wurde. Der zweite Stellvertreter ist jener Kurienobmann, der der selben Kurie wie der Präsident angehört. Der andere Kurienobmann ist der dritte Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Kammerrat über.

- (9) Die Vollversammlung kann dem Präsidenten und einem von ihr gewählten Vizepräsidenten das Vertrauen entziehen. Hierzu bedarf es bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit und zugleich die Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurienversammlung. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, gilt die in Abs. 8 festgelegte Reihenfolge der Vertretung. Wird nicht nur dem Präsidenten sondern auch allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Geschäfte weiterzuführen.
- (11) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Kurienversammlungen teilnehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch nur Stimmrecht in der Kurienversammlung, der er angehört. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Kurienversammlung setzen.
- (12) Vizepräsidenten sind jedenfalls die Kurienobmänner. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 6) einen dritten Vizepräsidenten. Dazu ist nur wählbar, wer nicht derselben Kurie zugeordnet ist, der der Präsident angehört (§ 73 Abs. 2 Ärztegesetz).

§ 9

Kurienversammlungen

- (1) Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurienversammlung. Diese wird erstmals in der Funktionsperiode vom bisherigen Präsidenten einberufen.
- (2) Die Kurienversammlung wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Kurienobmann und zwei Stellvertreter. Wird bei der ersten Wahl des Kurienobmannes oder seiner Stellvertreter keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl

kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. In der Kurierversammlung der angestellten Ärzte ist im Fall der Wahl eines den ärztlichen Beruf ausschließlich selbständig ausübenden Arztes zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. Sofern nicht bereits der Kurienobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein solcher Arzt, sofern ein solcher zur Verfügung steht, zum zweiten Stellvertreter zu wählen. Steht nur ein einziger Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt hierfür zur Verfügung, so gilt dieser als zweiter Stellvertreter gewählt, sofern er auf diese Funktion nicht verzichtet. In der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Der Präsident darf nicht Kurienobmann oder Kurienobmannstellvertreter sein. Die Kurierversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammerräte des Kammervorstandes (§ 81 Abs. 1 Z 5 Ärztegesetz, § 7 Abs. 1 Satzung). Beschlüsse, mit denen dem Kurienobmann oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird (§ 85 Abs. 3 Ärztegesetz), bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beschlussfassung in der Kurierversammlung § 79 Abs. 5 Ärztegesetz sinngemäß. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurierversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurierversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

- (3) Der Kurierversammlung der angestellten Ärzte obliegen ausschließlich folgende Angelegenheiten, wobei Verhandlungs- und Abschlussbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974) sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz) und der Personalvertretung unberührt bleiben:
1. die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen, die Entgelte (im Speziellen Gehälter und Zulagen) der angestellten Ärzte betreffen,
 2. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer, insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß den §§ 32 und 35 Ärztegesetz,
 3. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich angestellte Ärzte betreffen,
 4. die Beratung der angestellten Ärzte in arbeits-, dienst- und sozialrechtlichen Belangen,
 5. die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung der kurienpezifischen Angelegenheiten,

6. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben sowie
 7. die Entscheidung in gemäß § 81 Abs. 6 Ärztegesetz übertragenen Angelegenheiten (§ 7 Abs. 5 Satzung).
- (4) Der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte obliegt mit dem Ziel der Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte ausschließlich folgende Angelegenheiten:
1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der kurienangehörigen Ärzte durch den Abschluss von Kollektivverträgen,
 2. der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeanstalten einschließlich Vereinbarungen über die Zahl und Verteilung der Vertragsärzte (nicht aber Vereinbarungen über die Auswahl von Bewerbern um Kassenstellen),
 3. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der hausapothekenführenden Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen und Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherungen und Krankenfürsorgeeinrichtungen,
 4. der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen über die Honorierung vorübergehender ärztlicher Leistungen in Krankenanstalten,
 5. die Erlassung von Honorarrichtlinien für privatärztliche Leistungen,
 6. die Durchführung von Ausbildungen und Schulungen des ärztlichen Hilfspersonals,
 7. die Einrichtung des ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes,
 8. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wahlärzte,
 9. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer,
 10. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Distrikts-, Gemeinde-, Kreis- und Sprengelärzte,
 11. Begutachtung von Gesetzesentwürfe, die ausschließlich niedergelassene Ärzte betreffen,
 12. die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung kurienpezifischer Angelegenheiten,
 13. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben sowie
 14. die Entscheidung in gemäß § 81 Abs. 6 Ärztegesetz übertragenen Angelegenheiten (§ 7 Abs. 5 Satzung).

§ 10

Kurienobmann, Stellvertreter, Kurienausschuss

- (1) Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurienversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie. Er beruft mindestens viermal im Jahr die

Kurierversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Kurienobmann wird im Fall seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der in § 84 Abs. 2 Ärztegesetz bzw. § 9 Abs. 2 Satzung festgelegten Reihenfolge (erster Stellvertreter; zweiter Stellvertreter) vertreten. Sind auch dieser verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Kurierversammlung in die Obmannfunktion ein.

- (2) Geschäftsstücke der Kurierversammlung sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinen Stellvertretern und soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurierversammlung (Kurienfinanzreferent) zu fertigen sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- (3) Entzieht die Kurie dem Kurienobmann das Vertrauen, so hat sein Stellvertreter die Geschäfte weiterzuführen. Der Stellvertreter ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Tagung der Kurie zur Neuwahl des Kurienobmannes einzuberufen. Diese muss binnen zwei Wochen abgehalten werden. Wird beiden Stellvertretern das Vertrauen entzogen, so tritt an die Stelle des Kurienobmannes das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kurie.
- (4) Für den Fall der Erledigung eines Mandates in einem gemäß dieser Satzung eingerichteten Organ, z. B. Kurienausschuss (ausgenommen gesetzlich normierte Organe), hat jene wahlwerbende Gruppe, welcher der ausscheidende Mandatar angehört, einen Nachfolger zu nominieren.
- (5) Für jede Kurie kann durch Beschluss der Kurierversammlung ein Kurienausschuss eingerichtet werden, dem jedenfalls der Kurienobmann und seine Stellvertreter anzugehören haben. Die Kurierversammlung hat gleichzeitig zu beschließen, aus wie vielen sonstigen Mitgliedern der Kurienausschuss besteht, die sie mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wählt. Der Präsident ist unter Bekanntgabe des Anlassfalles und der Tagesordnung zur Sitzung des Kurienausschusses einzuladen. Dem Kurienausschuss obliegt die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten der Kurierversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Kurierversammlung zu berichten.
Hinsichtlich der Beschlussfassung im Kurienausschuss ist § 79 Abs. 5 Ärztegesetz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Präsident kein Stimmrecht hat, allerdings im Kurienausschuss seine Rechte nach § 83 Ärztegesetz - abweichend von § 83 Abs. 5 Ärztegesetz - unverzüglich wahrnimmt.

§ 11

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten. Er wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.
- (2) Dem Präsidium obliegt
 1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Kammervorstandes sowie
 2. die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten.
- (3) Das Präsidium entscheidet über den Abschluss und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals zuständig.
- (4) Hinsichtlich der Beschlussfassung im Präsidium ist § 79 Abs. 5 Ärztegesetz sinngemäß anzuwenden. Beschlüsse des Präsidiums sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Ein von der Vollversammlung gewählter Vizepräsident hat nur dann ein Stimmrecht, wenn der Präsident an der Sitzung nicht teilnimmt.

§ 12

Die erweiterte Vollversammlung

- (1) Die erweiterte Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern der Vollversammlung und den von der niederösterreichischen Zahnärztekammer entsandten Mitgliedern, deren Anzahl sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Kammerangehörigen der niederösterreichischen Ärztekammer gegenüber der Anzahl der Kammermitglieder der niederösterreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufs, ergibt.
- (2) Der erweiterten Vollversammlung obliegt
 1. die Erlassung einer Satzung des Wohlfahrtsfonds, deren Beschlussfassung und deren Änderung der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf,
 2. die Erlassung einer Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung,
 3. die Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Wahl des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses sowie
 4. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds.

§ 13

Der Finanzreferent

- (1) Dem vom Vorstand gewählten Finanzreferenten obliegt die Sorge für den sparsamen und effizienten Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen der beschlossenen Budgets entsprechend den Vorgaben des Vorstands.
- (2) Der Finanzreferent wird im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Finanzreferenten vertreten.

§ 14

Der Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens fünf Personen, welche von der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung gewählt werden. Im Kontrollausschuss müssen alle in der Vollversammlung repräsentierten wahlwerbenden Gruppen vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Dem Kontrollausschuss obliegt es, den Rechnungsabschluß der Ärztekammer für Niederösterreich auf Rechtmäßigkeit und wirtschaftliche Angemessenheit zu überprüfen.

§ 15

Die Gebarungsprüfer

Zur Prüfung der Gebarung der Kammer sind von der Vollversammlung zwei Gebarungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung zu wählen.

§ 16

Der Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und aus zwei weiteren Mitgliedern aus dem Stand der ordentlichen Kammerangehörigen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage alle sich zwischen ihnen bei Ausübung des ärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Standesvertretung ergebenden Streitigkeiten einem Schlichtungsausschuss der Ärztekammer zur Schlichtung vorzulegen.

§ 17

Pflichten und Rechte der Kammerangehörigen

- (1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die in der Umlagenordnung und in der Beitragsordnung festgesetzten Umlagen und Wohlfahrtsfondsbeiträge zu leisten.
- (2) Ist ein Amtsarzt ordentlicher Angehöriger der Ärztekammer, kann er nur insoweit verhalten werden, Anordnungen und Weisungen der Kammer und ihrer Organe Folge zu leisten, als solche Anordnungen nicht im Widerspruch mit seinen Pflichten als Amtsarzt oder den ihm von seiner vorgesetzten Dienstbehörde erteilten Anordnungen und Weisungen steht.
- (3) Die ordentlichen Kammerangehörigen sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Ärztegesetzes die Mitglieder der Vollversammlung (Kammerräte) zu wählen.
- (4) Die ordentlichen Kammerangehörigen können nach Maßgabe der Bestimmungen des Ärztegesetzes zu Mitgliedern der Vollversammlung (Kammerräte) gewählt werden.
- (5) Jeder Kammerangehörige genießt den Anspruch auf die Wahrung seiner beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen durch die Kammer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 66 Ärztegesetz und der anderen jeweils hierfür geltenden Vorschriften.
- (6) Jeder Kammerangehörige ist berechtigt, nach Maßgabe der Vorschriften des Ärztegesetzes sowie der auf Grund des Ärztegesetzes erlassenen Satzung die

Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds und anderer Einrichtungen der Ärztekammer in Anspruch zu nehmen.

- (7) Jeder in die Ärzteliste eingetragene Kammerangehörige hat Anspruch auf Ausstellung eines Ärzteausweises durch die Österreichische Ärztekammer.

§ 18

Informationsdienst

- (1) Die Ärztekammer für Niederösterreich besorgt die Information der Kammerangehörigen und der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit durch die Herausgabe der „Mitteilungen der Ärztekammer für Niederösterreich“ („NÖ Consilium“) und/oder im Wege von elektronischen Medien (<http://www.arztnoe.at>).
- (2) Die Redaktion der "Mitteilungen" obliegt dem Präsidenten, die Redaktion der Kurienteile den jeweiligen Kurienobmännern.
- (3) Die in Wahrung des Aufsichtsrechtes von der Landesregierung zu genehmigenden Beschlüsse sind gemäß Abs. 1 kundzumachen.

§ 19

Kammeramt

- (1) Das Kammeramt hat die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten. Das Kammeramt hat insbesondere
1. die Beschlüsse der Organe der Kammer unparteiisch durchzuführen,
 2. die von den Organen der Kammer angeforderten Stellungnahmen zu erstellen,
 3. den Organen der Kammer zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten,
 4. für Information und Beratung der Kammerangehörigen zu sorgen.
- (2) Das Kammeramt steht unter Leitung eines Kammeramtsdirektors, der rechtskundig sein muß und dem Präsidenten gegenüber weisungsgebunden ist. Der Kammeramtsdirektor sowie das erforderliche Personal werden vom Präsidium bestellt. Der Kammeramtsdirektor führt die Dienstaufsicht und ist fachlich und dienstlich Vorgesetzter der Kammerangestellten. Er ist verantwortlich für die innere Organisation des Kammeramtes und hat dabei auf eine möglichst effiziente und sparsame Erfüllung der Aufgaben des Kammeramtes hinzuwirken.

- (3) Die Vollversammlung hat die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und sonstigen Hilfskräfte der Kammer unter Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften durch eine Dienstordnung zu regeln; hierbei ist auch Vorsorge für die fachliche Weiterbildung zu treffen. Die Dienstordnung darf den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt der durch die Ärztekammer zu besorgenden Aufgaben nicht entgegenstehen.
- (4) Der Kammeramtsdirektor oder ein im Einvernehmen mit dem Präsidenten von ihm Beauftragter ist verpflichtet, an den Sitzungen der im § 5 genannten Organe teilzunehmen. Inwieweit auch andere Bedienstete an den Sitzungen teilzunehmen haben, bestimmt der Präsident, wobei dieser nach Ausgewogenheit und Dringlichkeit der Kurienerfordernisse vorzugehen hat.

§ 20

Verschwiegenheitspflicht

Die Organe und Referenten sowie das gesamte Personal der Ärztekammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist; dies gilt insbesondere für Schriftstücke, die für vertraulich erklärt wurden. Von dieser Verpflichtung hat die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde den zur Verschwiegenheit Verpflichteten zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt. Eine Entbindung kann auch auf Verlangen des zur Verschwiegenheit Verpflichteten erfolgen, wenn sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Verschwiegenheitspflicht unterliegen könnte und die Entbindung im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

§ 21

Auskunftspflicht

Gemäß den Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes 1987 idgF haben die Organe der Ärztekammer für Niederösterreich über Angelegenheiten ihres Wirkungskreises Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

§ 22

Aufbringung der Mittel

- (1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der der Ärztekammer übertragenen Aufgaben (§ 84 Ärztegesetz), ausgenommen jedoch für den Wohlfahrtsfonds, sowie zu Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung, hebt die Ärztekammer von sämtlichen Kammerangehörigen die Kammerumlage ein.
- (2) Die Umlagen sind unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Art der Berufsausübung der Kammerangehörigen festzusetzen. Die Höchstgrenze der Kammerumlage beträgt 3 von Hundert der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit (§ 91 Abs. 3 Ärztegesetz). Die Umlagenordnung kann einen Mindestsatz für die Kammerumlage vorsehen. Die Umlagenordnung hat nähere Bestimmungen, insbesondere über die Festsetzung und Entrichtung der Kammerumlage und der monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungen sowie über die Einbehalte der Kammerumlage und Vorauszahlungen vom Kassenhonorar durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten bei Vertragsärzten, vorzusehen.
- (3) Der Kammervorstand hat alljährlich der Vollversammlung
 1. bis längstens 15. Dezember den Jahresvoranschlag für das nächste Jahr und
 2. bis längstens 30. Juni den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Rechnungsjahr vorzulegen.
- (4) Die Entscheidung in Verfahren über die Kammerumlage gemäß Abs. 1 obliegt dem Präsidenten. Gegen Bescheide des Präsidenten kann binnen vier Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht des Landes erhoben werden.
- (5) Für rückständige Kammerumlagen sieht die Umlagenordnung Verzugszinsen vor, die bis zu 8 v.H. betragen können.

§ 23

Kurienumlage

- (1) Die Kurienversammlung kann zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für kurienpezifische Maßnahmen eine Kurienumlage von den Kurienmitgliedern einheben.
- (2) Die Kurienversammlung kann hinsichtlich ihrer finanziellen Erfordernisse alljährlich rechtzeitig vor der Vollversammlung einen Jahresvoranschlag für das nächste Jahr und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr beschließen. Der Kurienjahresvoranschlag und der Kurienrechnungsabschluss sind von der Vollversammlung ohne Beschlussfassung in den Kammerjahresvoranschlag und in den Kammerrechnungsabschluß einzubeziehen.
- (3) Die Entscheidung in Verfahren über die Kurienumlage gemäß Abs. 1 obliegt dem Kurienobmann. Gegen Bescheide des Kurienobmanns kann binnen vier Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht des Landes erhoben werden.

§ 24

Aufsichtsrecht

Die Ärztekammer für Niederösterreich untersteht der Aufsicht der N.Ö. Landesregierung gemäß §§ 195 ff Ärztegesetz 1998 i. d. g. F. BGBl. I Nr. 9/2016